

5993

**Beschluss des Kantonsrates
über die kantonale Volksinitiative «Wohneigentum
wieder ermöglichen (Wohneigentums-Initiative)»**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 27. November 2024,

beschliesst:

I. Die Volksinitiative «Wohneigentum wieder ermöglichen (Wohneigentums-Initiative)» wird bezüglich des vorgeschlagenen § 8k des Gesetzes über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung vom 7. Juni 2004 (Eigenmietwert) für ungültig erklärt.

II. Die Volksinitiative wird, soweit sie gültig ist, abgelehnt.

III. Der gültige Teil der Volksinitiative wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.

IV. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

V. Gegen Dispositiv I dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Amtsblatt beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden.

VI. Veröffentlichung im Amtsblatt.

VII. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

—

Die Volksinitiative hat folgenden Wortlaut:

Kantonale Volksinitiative «Wohneigentum wieder ermöglichen (Wohneigentums-Initiative)»

Das Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung vom 7. Juni 2004 (LS 84I) wird wie folgt geändert:

«§ 1. Zweck

¹ Der Staat und die Gemeinden fördern die Bereitstellung von preisgünstigen Mietwohnungen für Personen mit geringem Einkommen und Vermögen, soweit ein Mangel besteht.

² Sie fördern das selbst genutzte Wohneigentum für Personen mit höchstens mittlerem Einkommen und Vermögen.

³ Erstellen der Staat oder die Gemeinden Einfamilienhäuser oder Wohnungen zur Miete oder fördern sie deren Erstellung durch gemeinnützige Wohnbauträger, erstellen bzw. fördern sie im gleichen Umfang selbst genutztes Wohneigentum.

§ 2 bis § 8 bleiben unverändert.

III. Erstellung von selbst genutztem Wohneigentum

§ 8 a. Erstellung durch den Staat oder die Gemeinden

Erstellen oder erwerben der Staat oder die Gemeinden Einfamilienhäuser oder Wohnungen, sind die Hälfte als selbst genutztes Wohneigentum abzugeben.

§ 8 b. durch Dritte

¹ Fördern der Staat oder die Gemeinden Dritte beim Erwerb oder der Erstellung von Einfamilienhäusern oder Wohnungen, sind die Hälfte als selbst genutztes Wohneigentum abzugeben.

² Eine Förderung liegt namentlich in folgenden Fällen vor:

- a. Förderung des Mietwohnungsbaus nach § 4 ff.;
- b. entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Bauland an Wohnbauträger oder Landabtausch mit Wohnbauträgern;
- c. entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe oder Erneuerung von Bau-rechten an Wohnbauträger;
- d. Gewährung von Darlehen oder Hypotheken sowie Beteiligung am Gesellschafts- oder Stiftungskapital an Wohnbauträger;
- e. Gewährung von Darlehen oder Hypotheken an Wohnbauträger für den Bau oder Erwerb von Wohnungen durch Stiftungen, öffentliche Anstalten oder andere juristische Personen, die der Staat oder die Gemeinde zu diesem Zweck gegründet haben oder an denen der Staat oder die Gemeinde eine wesentliche Beteiligung halten oder deren oberste Leitungsorgane durch sie bestimmt werden. Dies gilt namentlich für Personalvorsorgestiftungen und Versicherungen des Staats oder der Gemeinden. Darlehen und Hypotheken der Gebäudeversicherung des Kanton Zürich, der Zürcher Kantonalbank, der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich oder anderer vom Regierungsrat bezeichneten Institutionen sind davon ausgenommen;

- f. Beteiligung am Gesellschafts- und Stiftungskapital eines Wohnbau-trägers, der Wohnungen baut oder erwirbt;
- g. Gewährung von Abschreibungsbeiträgen beim Erwerb von Wohnun-gen oder Bauland;
- h. anderen Formen der Unterstützung, die den vorgenannten Unterstüt-zungsformen gleichkommen.

§ 8 c. gemeinsame Bestimmungen

¹ Stiftungen, öffentlich-rechtliche Anstalten oder andere juristische Personen, die vom Staat oder einer Gemeinde gegründet wurden, oder an denen der Staat eine oder eine Gemeinde eine wesentliche Beteiligung halten oder deren oberste Leitungsorgane durch sie bestimmt werden, sind dem Staat und den Gemeinden gleichgestellt.

² Ausgenommen sind die Gebäudeversicherung, die Zürcher Kantonalbank und die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich. Der Re-gierungsrat kann weitere Ausnahmen vorsehen.

³ Eine Gemeinde, in der besondere Verhältnisse vorliegen, wie namentlich ein hoher Wohneigentumsanteil, kann mit Zustimmung des Regie-rungsrates den Anteil, welcher als selbst genutztes Wohneigentum abge-geben wird, auf bis zu einem Viertel verringern.

§ 8 d. Selbst genutztes Wohneigentum

¹ Selbst genutztes Wohneigentum liegt vor, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer

- a. eine natürliche Person ist,
- b. das Wohneigentum allein oder zusammen mit Personen bewohnt, mit denen sie oder er einen gemeinsamen Haushalt bildet,
- c. steuerlichen Wohnsitz in der Gemeinde hat, in der das Wohneigentum liegt, und
- d. das Wohneigentum nicht überwiegend wirtschaftlich nutzt.

² Sind die Voraussetzungen während mehr als einem Jahr innerhalb eines dreijährigen Zeitraums nicht mehr erfüllt, gilt das Wohneigentum nicht mehr als selbst genutzt.

³ Bei gemeinschaftlichem Eigentum müssen die Voraussetzung von mindestens einer Eigentümerin oder einem Eigentümer erfüllt sein.

§ 8 e. Abgabe im Eigentum

¹ Die Aufteilung des Miet- und Wohneigentums erfolgt grundsätzlich grundstückswise. Grundstücke, die sich dazu eignen, können aufgeteilt werden.

² Ist eine Aufteilung nicht oder nur schwer möglich, dürfen weitere Grundstücke innerhalb der gleichen Gemeinde miteinbezogen werden.

³ An den Grundstücken, die ganz oder teilweise als selbst genutztes Wohneigentum abgegeben werden, ist Stockwerkeigentum zu begründen.

⁴ Bei Wohnungen, die erworben wurden, hat die Aufteilung innert zwei Jahren nach Erwerb zu erfolgen.

§ 8f. Ausnahmen

Nicht im selbst genutzten Eigentum abzugeben sind:

- a. Luxus-, Zweit- und Ferienwohnungen,
- b. Alters- und Pflegeheime.

§ 8g. Persönliche Voraussetzungen und Auswahl des Eigentümers

¹ Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat beim Kauf der Wohnung und im Zeitpunkt des Eigentumsantritts folgende persönlichen Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung;
- b. Ausreichend finanzielle Verhältnisse.

² Der Wohnbauträger schreibt die zum Verkauf stehenden Wohnungen öffentlich aus. Die Wohnbauträger stellen für die Auswahl der Käuferinnen und Käufer transparente Regeln auf und der Staat prüft deren Einhaltung.

§ 8h. Kaufpreis

¹ Der Kaufpreis entspricht dem der Wertquote entsprechenden Anteil an den gesamten Investitionskosten.

² Der Kaufpreis von erworbenen Wohnungen entspricht den Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Unterstützungsbeiträge.

§ 8i. Eigentumsbeschränkungen

¹ Die Eigentümerin oder der Eigentümer muss öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch anmerken lassen, die sicherstellen, dass die Wohnung dem selbst genutzten Wohneigentum dient und jeden Verkauf mit Gewinn ausschliesst. Zu diesem Zweck stehen dem Staat und der Gemeinde folgende im Grundbuch anzumerkende Rechte zu:

- a. Kaufsrecht zum ursprünglichen Kaufpreis, zuzüglich Teuerung und wertvermehrender Investitionen, welches ausgeübt wird, wenn die Wohnung nicht mehr selbst genutzt wird,
- b. Vorkaufsrecht zum ursprünglichen Kaufpreis zuzüglich Teuerung und wertvermehrender Investitionen, welches ausgeübt werden darf, wenn die Wohnung zu einem höheren Preis verkauft wird.

² Die Eigentumsbeschränkungen erlöschen 30 Jahre nach dem Verkauf.

³ Der Regierungsrat kann Ausnahmen vom Kaufsrecht vorsehen, um Härtefälle zu vermeiden.

§ 8j. Wiederverkauf

Haben der Staat oder die Gemeinde ihr Kaufsrecht oder ihr Vorkaufsrecht ausgeübt, geben sie die Wohnung innert einem Jahr wieder als selbst genutztes Wohneigentum ab.

§ 8k. Eigenmietwert

Der Eigenmietwert wird im Zeitpunkt des Erwerbs festgesetzt und während der Dauer der Eigentumsbeschränkungen nicht verändert.

Abschnitt III–VII werden zu Abschnitt IV–VIII

§ 9 bis § 12 bleiben unverändert.

§ 13. Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat legt durch Verordnung insbesondere fest: das Verfahren, die Bedingungen für die Gewährung und den Umfang der staatlichen Leistungen, den Inhalt der Eigentumsbeschränkungen, die Ausübung der Kaufs- und Vorverkaufsrechte sowie die Aufsicht über die Umsetzung durch die Gemeinden bei der Erstellung von selbst genutztem Wohneigentum.

Abs. 2–5 unverändert

§ 15 bis § 16 bleiben unverändert.»

Die Volksinitiative wird wie folgt begründet:

Die grosse Mehrheit der Bevölkerung möchte in den eigenen vier Wänden wohnen. Dieser Wunsch bleibt leider allzu oft ein Traum. Besonders im Kanton Zürich ist Wohneigentum nahezu unerschwinglich geworden. Der HEV Kanton Zürich erachtet es als seine Pflicht, jetzt Gegensteuer zu geben. Mit der Volksinitiative soll das Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung so angepasst werden, dass der Mittelstand zukünftig wieder aus eigener Kraft selbst bewohntes Wohneigentum erwerben kann.

Bericht

1. Formelles

Am 8. März 2024 wurden die ausgefüllten Unterschriftenlisten zu der im kantonalen Amtsblatt vom 8. September 2023 (ABl 2023-09-08) veröffentlichten kantonalen Volksinitiative «Wohneigentum wieder ermöglichen (Wohneigentums-Initiative)» eingereicht. Mit Verfügung vom 18. April 2024 (ABl 2024-04-19) stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass die Volksinitiative zustande gekommen ist. Sie ist als ausgearbeiteter Entwurf abgefasst.

2. Gültigkeit der Volksinitiative

Eine zustande gekommene Volksinitiative ist gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist (Art. 28 Abs. 1 Kantonsverfassung [KV, LS 101]). Erfüllt sie diese Voraussetzungen nicht, erklärt sie der Kantonsrat für ungültig. Er kann sie aber auch für teilweise gültig erklären oder aufteilen (Art. 28 Abs. 2 KV).

2.1 Einheit der Materie

Mit Bezug auf das Erfordernis der Einheit der Materie setzt das Bundesgericht voraus, dass die Vorschriften der Volksinitiative in einer sachlichen Beziehung zueinanderstehen und das gleiche Ziel verfolgen, das eine enge sachliche Verbindung zwischen ihnen schafft (BGE 129 I 366 ff., S. 371). Vorausgesetzt ist damit, dass die Bestimmungen mit dem Hauptanliegen sachlich zusammenhängen, sodass der verfassungsmässige Anspruch der Stimmberechtigten auf unverfälschte Stimmabgabe erfüllt ist (Christian Schuhmacher, in: Isabelle Häner/Markus Rüssli/Evi Schwarzenbach [Hrsg.], Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, Zürich 2007, Art. 28 N. 13, mit Hinweisen).

Mit der Volksinitiative soll ein «50/50-Automatismus» eingeführt werden, wonach der Kanton und die Gemeinden im Rahmen der staatlichen Wohnbauförderung nicht nur Mietwohnungen, sondern im gleichen Umfang auch das selbst bewohnte Wohneigentum erstellen und fördern. Diese Regel soll auch gelten, wenn der Kanton oder die Gemeinden Dritte beim Erwerb oder bei der Erstellung von Wohnraum fördern. Der Initiativtext enthält dazu Bestimmungen über die grundstückweise Aufteilung der Mietwohnungen und des Wohneigentums, den Kaufpreis bei der Abgabe des Wohneigentums sowie Vorschriften zu den persönlichen Voraussetzungen von zukünftigen Eigentümerinnen und Eigentümern. Mittels Anmerkung eines Kauf- und Vorkaufsrechts während 30 Jahren im Grundbuch zugunsten von Kanton und Gemeinde wird zudem im

Grundsatz sichergestellt, dass das Wohneigentum selbst genutzt und nicht zweckentfremdet oder mit Gewinn verkauft wird. Weiter bestehen Bestimmungen zum Eigenmietwert, wonach dieser im Zeitpunkt des Erwerbs festgesetzt wird und während der Dauer der Eigentumsbeschränkungen unverändert bleibt. Die Volksinitiative regelt damit eine einzige in sich abgeschlossene Sachfrage, womit der Grundsatz der Einheit der Materie gewahrt ist.

2.2 Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht

Bei der Beurteilung der Vereinbarkeit von kantonalen Volksinitiativen mit übergeordnetem Recht misst das Bundesgericht dem Recht der Stimmbevölkerung, über die Volksinitiativen abstimmen zu können, grosses Gewicht zu, auch wenn Zweifel an der Gültigkeit der Volksinitiativen bestehen (in dubio pro populo). Dem liegt der Leitgedanke zugrunde, die Ungültigkeit eines Begehrens nach Möglichkeit durch eine mit dem höherrangigen Recht konforme Auslegung abzuwenden, um einen Eingriff in das Stimmrecht zu vermeiden. Initiativbegehren mit mehrdeutigen Texten sollen im Zweifelsfall den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt werden, sofern sie bei entsprechender Auslegung als mit dem übergeordneten Recht vereinbar erscheinen. Kann einer Initiative ein Sinn beigemessen werden, der sie nicht klarerweise als unzulässig erscheinen lässt, ist sie als gültig zu erklären und der Volksabstimmung zu unterstellen (BGE 147 I 183 E. 6.2 S. 186).

2.3.1 Vereinbarkeit mit der Wirtschaftsfreiheit und der Eigentums-garantie

Bei den vom Kanton oder den Gemeinden geförderten Wohnbauträgern handelt es sich in aller Regel um Gemeinden, öffentlich-rechtliche Stiftungen und Genossenschaften gemäss Art. 828 ff. des Obligationenrechts (OR, SR 220). Wohnbaugenossenschaften fördern oder sichern insbesondere die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe oder sind gemeinnützig ausgerichtet (Art. 828 Abs. 1 OR). Ihr Zweck besteht in der Regel darin, den Genossenschafterinnen und Genossenschaftern günstige Wohnungen zu vermieten. Der Verkauf von Eigentumswohnungen ist Wohnbaugenossenschaften demgegenüber gemäss den Statuten regelmässig nicht oder nur unter strengen Voraussetzungen erlaubt, zumal er nicht der Förderung oder Sicherung wirtschaftlicher Interessen der Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe dient oder gemeinnützig ausgerichtet ist. Bei der Annahme der Wohneigentums-Initiative wäre ein Verkauf von Eigentumswohnungen nicht die Ausnahme, sondern mit jedem Wohnbauprojekt, das staatlich gefördert wird, zwingend verbunden. Somit könnte die Annahme der Wohneigentums-Initiative dazu führen, dass sich die Genossenschaften faktisch ge-

zwungen sehen, ihre Statuten anzupassen, andernfalls sie Gefahr laufen, vom Kanton oder von den Gemeinden keine Förderleistungen mehr zu erhalten. Zudem schränkt die Wohneigentums-Initiative die Geschäftstätigkeit der Wohnbaugenossenschaften insofern ein, als diese gezwungen sind, die Hälfte des staatlich geförderten Wohneigentums zu bestimmten Bedingungen zu verkaufen. Diese Vorgaben bzw. Einschränkungen verstossen aber weder gegen die Wirtschaftsfreiheit noch gegen die Eigentumsgarantie. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vermitteln weder die Wirtschaftsfreiheit noch die Eigentumsgarantie einen Anspruch auf Subventionen, weshalb es zulässig ist, dass der Staat die Ausrichtung seiner Subventionen an bestimmte Bedingungen knüpft (BGE 121 I 230 E. 3h S. 240).

2.3.2 Vereinbarkeit mit der bundesrechtlichen Kompetenzordnung

Gemäss Initiativtext gilt der «50/50-Automatismus» nicht nur, wenn Kanton und Gemeinde selbst Wohnraum erstellen oder erwerben, sondern auch wenn sie Dritte beim Erwerb oder der Erstellung von Wohnraum fördern. Diese Regelung soll insbesondere auch auf von der öffentlichen Hand massgeblich beeinflusste juristische Personen anwendbar sein, soweit diese Darlehen oder Hypotheken für den Bau oder Erwerb von Wohnungen gewähren. Dies gilt namentlich für Personalvorsorgestiftungen und Versicherungen des Kantons und der Gemeinden, die bei der Anlage ihres Vermögens bundesrechtlichen Anforderungen unterliegen. Deshalb ist die Vereinbarkeit von § 8b Abs. 2 lit. e mit dem Bundesrecht zu prüfen.

Der Bund hat gemäss Art. 113 der Bundesverfassung (BV, SR 101) eine umfassende Gesetzgebungskompetenz im Bereich der beruflichen Vorsorge. Gestützt darauf hat er das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40) und die entsprechenden Verordnungen erlassen. Darin sind die Anforderungen an die zulässigen Anlagen von Personalvorsorgestiftungen geregelt. Danach dürfen Personalvorsorgestiftungen Darlehen oder Hypotheken an Wohnbauträger für den Bau oder Erwerb von Wohnungen gewähren, allerdings nur mittels schweizerischer Grundpfandtitel, d. h., die Darlehen müssen pfandrechtlich gesichert sein (Art. 53 Abs. 1 Bst. b Ziff. 6 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVV 2, SR 831.441.1]). Der Anteil der schweizerischen Grundpfandtitel am Gesamtvermögen ist begrenzt auf 50% (Art. 55 Bst. a BVV 2). Die Vorgaben der Wohneigentums-Initiative, wonach der Kredit für die Erstellung von günstigem Wohnraum verwendet wird und der Wohnbauträger die Hälfte der Wohnungen als Wohneigentum abgeben muss, stehen nicht im Widerspruch zu den bundesrechtlichen Vorgaben. Dies gilt auch, soweit die Initiative öffentliche Versicherungen, die Darlehen oder Hypotheken

an Wohnbauträger gewähren, betrifft: Der Bund erlässt gestützt auf Art. 98 Abs. 3 BV lediglich Vorschriften über das Privatversicherungswesen, weshalb die bundesrechtlichen Kapitalanforderungen auf öffentliche Versicherungen nicht zur Anwendung kommen.

2.3.3 Vereinbarkeit mit verfassungsrechtlichen Besteuerungsgrundsätzen

Das Bundesrecht schreibt den Kantonen die Eigenmietwertbesteuerung zwingend vor (Art. 2 Abs. 1 Bst. a und Art 7 Abs. 1 Steuerharmonisierungsgesetz [SR 642.14]). Nach dem Gebot der rechtsgleichen Behandlung (Art. 8 Abs. 1 BV) und dem daraus abgeleiteten Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hat der Eigenmietwert grundsätzlich dem Marktmietwert zu entsprechen. Zwar darf der steuerbare Eigenmietwert den Marktmietwert bis zu einem gewissen Grad unterschreiten, wenn dafür sachliche Gründe vorliegen. Allerdings muss er nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mindestens 60% des Marktmietwerts betragen. Unterschreitet er diese Grenze, liegt in jedem Fall ein Verstoß gegen das Gebot der rechtsgleichen Behandlung vor (vgl. BGE 143 I 137 E. 3.3 S. 141).

Die in der Initiative vorgesehene Fixierung des Eigenmietwerts für 30 Jahre (§ 8k) würde dazu führen, dass die Eigenmietwerte des staatlich geförderten Wohneigentums von der periodischen Eigenmietwertüberprüfung ausgeschlossen würden und daher – mindestens zeitweise – unter die verfassungsrechtlich zulässige Grenze von 60% fallen. Hinzu kommt, dass sich die Privilegierung des staatlich geförderten Wohneigentums gegenüber dem privatfinanzierten Wohneigentum bei der Eigenmietwertbesteuerung sachlich nicht begründen lässt und weitere Ungleichheiten schaffen würde, etwa gegenüber Inhaberinnen und Inhabern von Wohn- und Nutznießungsrechten, die ebenfalls nicht über die vollen Eigentumsrechte verfügen, aber den Eigenmietwert trotzdem uneingeschränkt versteuern müssen. Aufgrund des klaren Wortlauts lässt § 8k keine Begrenzung auf den zulässigen Mindesteigenmietwert und damit keine bundesrechtskonforme Auslegung zu, weshalb diese Regelung gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot verstößt.

Vor diesem Hintergrund ist § 8k mit dem Bundesrecht nicht vereinbar und damit ungültig.

2.3.4 Durchführbarkeit

Es bestehen keine Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Anliegen der Volksinitiative nicht durchführbar wären.

2.3.5 Fazit

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ist § 8k der Initiative mit dem Bundesrecht nicht vereinbar. Da der übrige Teil der Initiative den wesentlichen Teil des Anliegens der Initiantinnen und Initianten enthält und auch ohne § 8k ein sinnvolles Ganzes bildet, kann davon ausgegangen werden, dass die Initiative auch ohne den ungültigen Teil zustande gekommen wäre. Entsprechend ist die Initiative gestützt auf Art. 28 Abs. 2 KV in Verbindung mit § 128 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (LS 161) für teilweise ungültig zu erklären.

3. Überblick über die Wohnraumsituation im Kanton Zürich

Der Kanton Zürich ist ein attraktiver Wohnort, insbesondere auch für jüngere Bevölkerungsschichten. Die Anzahl Haushalte hat in den letzten zehn Jahren um fast 14% zugenommen und belief sich 2023 auf 723 000. Folglich ist auch die Nachfrage nach Wohnraum in den letzten Jahren stetig gestiegen. Die Gründe sind im Bevölkerungswachstum, im Trend zu kleineren Haushalten infolge Alterung und Individualisierung sowie im gestiegenen Wohlstand zu suchen. Auf der Angebotsseite hat die Dynamik hingegen nachgelassen. In den letzten Jahren war die Neubautätigkeit aufgrund vielfältiger Faktoren unterdurchschnittlich – zu erwähnen sind der Paradigmenwechsel hin zur Innenentwicklung mit den damit verbundenen erhöhten baulichen Anforderungen, die gestiegenen Zinsen und Baukosten, die aufwendigeren Baubewilligungsverfahren sowie die Zunahme von Rechtsmittelverfahren und entsprechend längerer Gesamtverfahrensdauer. Insgesamt hat sich die Dauer für die Erlangung einer Baubewilligung für ein Bauprojekt im Kanton Zürich in den letzten zehn Jahren fast verdoppelt (vgl. Zürcher Wirtschaftsmonitoring 03/2023). Dadurch stieg das Angebot an neuen Wohnungen in den letzten Jahren weniger stark als die Zahl der Haushalte, was sich in einer zunehmenden Verknappung an Wohnraum bemerkbar macht. Ausdruck der Wohnungsknappheit ist auch die stark rückläufige Leerwohnungsziffer, die das Verhältnis der leerstehenden Wohnungen zum gesamten Wohnungsbestand abbildet. Unterschreitet dieser Wert 1%, spricht das Bundesamt für Wohnungswesen von Wohnungsnot. Im Kanton Zürich beträgt die Leerwohnungsziffer 2024 0,6%, 2018 lag sie noch bei 1%. Auch im Wohneigentumsmarkt übersteigt die Nachfrage das Angebot, weshalb die Preise in den letzten fünf Jahren um einen Viertel gestiegen sind (ZKB-Immobilienstudie 2024). Die Verknappung des Angebots hat zu teilweise starken Miet- bzw. Kaufpreisanstiegen bei neu ausgeschriebenem Miet- und Eigentumsobjekten geführt.

Der Wohnungsmarkt ist jedoch nicht in allen Teilen des Kantons gleich angespannt. In über einem Viertel der Zürcher Gemeinden beträgt die Leerwohnungsziffer über 1%. Im historischen Vergleich zeigt sich zudem,

dass die gegenwärtige Leerwohnungsziffer im Kanton Zürich nur leicht unter dem langjährigen Mittelwert liegt. 2024 ist sie erstmals seit mehreren Jahren nicht mehr weiter gesunken. Zudem lebt ein Grossteil der Zürcher Bevölkerung in langjährigen Mietverhältnissen und ist nur am Rande von gestiegenen Mietkosten infolge Wohnungsknappheit betroffen, da die Erhöhung der sogenannten Bestandesmieten mietrechtlich stark eingeschränkt ist. Auch deshalb blieb der Anteil der Mietkosten am Einkommen in der gesamten Schweizer Bevölkerung im letzten Jahrzehnt verhältnismässig stabil. Beim Wohneigentum zeigt sich ebenfalls ein geteiltes Bild: Während die finanziellen Hürden für den Eintritt in den Wohneigentumsmarkt für viele stark gestiegen sind, profitiert potenziell jener Teil der Bevölkerung, der seit Jahren im selbst genutzten Eigentum wohnt oder Liegenschaften privat vermietet, gar von der Preisentwicklung. Ein sehr grosser Teil der Zürcher Bevölkerung ist denn auch mit der aktuellen Wohnsituation zufrieden (Bundesamt für Statistik, subjektive Einschätzung der Wohnsituation, [bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/soziale-situation-wohlbefinden-und-armut/subjektives-wohlbefinden-und-lebensbedingungen.assetdetail.30526457.html](https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/soziale-situation-wohlbefinden-und-armut/subjektives-wohlbefinden-und-lebensbedingungen.assetdetail.30526457.html)).

Die bestehende Wohnraumknappheit und ihr konzentrierter Niederschlag im Bereich der Angebotsmieten und Immobilienpreise haben das Thema trotz der sehr unterschiedlichen Betroffenheit der Bevölkerung in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt und verschiedene politische Vorstösse und Initiativen ausgelöst. Im Kanton Zürich wurden innert weniger Monate insgesamt fünf Volksinitiativen zum Thema eingereicht. Sie alle haben zum Ziel – mit unterschiedlichen Mitteln –, für mehr bezahlbaren Wohnraum im Kanton zu sorgen.

Bei der Identifikation von Abhilfemassnahmen ist es wichtig, mögliche Massnahmen nicht nur auf ihre kurzfristigen und direkten Auswirkungen hin zu untersuchen, sondern auch mittel- und langfristige sowie indirekte Folgen zu berücksichtigen. Die Problematik der hohen Mietpreisdiskrepanz zeigt, dass mit einer blossen Ausdehnung der Mietpreisregulierung das Grundproblem der Knappheit nicht gelöst werden kann. Der Schutz des einen Teils der Mieterinnen und Mieter kommt den restlichen Teil und die Allgemeinheit teuer zu stehen. Gleiches gilt für die Förderung von erschwinglichem Wohneigentum, wenn dafür weniger Mittel für preisgünstige Mietwohnungen zur Verfügung stehen. Gefragt sind deshalb Lösungen, welche die Bautätigkeit anregen und damit das Angebot an Wohnraum insgesamt ausdehnen, was sich automatisch dämpfend auf die Miet- und Kaufpreise auswirkt. Dadurch entsteht mehr Wohnraum für alle Bevölkerungsschichten. Zusätzlich ist dafür zu sorgen, dass mehr Wohnraum für Menschen in finanziell bescheidenen Verhältnissen zur Verfügung steht. In diesen beiden Bereichen liegen auch

die Steuerungsmöglichkeiten des Kantons. Das Mietrecht ist auf Bundesebene geregelt und schützt Mieterinnen und Mieter vor starken und missbräuchlichen Mietpreiserhöhungen. Weitergehende Bestimmungen mit Wirkung auf die Entwicklung der Mietpreise hebeln wichtige Markt- und Preissignale aus. Sie dürften eher kontraproduktiv wirken, weil sich private Bauträger zurückziehen. Um die Verhältnisse auf dem Mietwohnungs- und Eigentumsmarkt wieder ausgewogener und erschwinglicher zu gestalten, ist der Staat aber auf die Expertise und die Bautätigkeit von Privaten angewiesen.

Der heutigen Situation und den Anliegen der hängigen fünf Volksinitiativen soll deshalb mit einem koordinierten Ansatz begegnet werden, der einerseits die gezielte Förderung von Wohnraum für einkommensschwache Personen zusätzlich stärkt und andererseits regulatorische Rahmenbedingungen dahingehend anpasst, dass die Erstellung von Wohnraum allgemein erleichtert wird. Mit der Erhöhung der Mittel der kantonalen Wohnbauförderung und der Anpassung einzelner Kriterien soll dafür gesorgt werden, dass rasch mehr Wohnraum für die von der gegenwärtigen Situation am stärksten betroffene Bevölkerungsschicht entsteht. Entsprechend hat der Regierungsrat bei der Beurteilung der Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen im Kanton Zürich» dem Kantonsrat einen Gegenvorschlag beantragt, der eine Verdoppelung der Mittel für Darlehen der kantonalen Wohnbauförderung vorsieht (Vorlage 5969). Zusätzlich befindet sich eine Revision der Wohnbauförderungsverordnung (LS 841.1) in der Vernehmlassung, welche die Vergabe der Darlehen der Wohnbauförderung an die veränderten Rahmenbedingungen anpasst und erleichtert.

Damit auch selbst genutztes Wohneigentum wieder erschwinglicher wird, empfiehlt der Regierungsrat die kantonale Volksinitiative «Starthilfe für Junge und Familien (Starthilfe-Initiative)» zur Annahme (Vorlage 5995). Diese sieht vor, dass der Kanton Private beim Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum unter bestimmten Voraussetzungen mit einer Bürgschaft unterstützt. Damit hingegen die Wohnungsknappheit mittel- und langfristige entschärft wird, werden Massnahmen erarbeitet, die Anreize zu verstärkter Bautätigkeit setzen und damit den Nachfrageüberhang zu reduzieren vermögen. Der Regierungsrat will zudem mit seinem Gegenvorschlag zur kantonalen Volksinitiative für mehr günstige und gemeinnützige Wohnungen («Wohnungsinitiative») eine entsprechende Grundlage mit einem verbindlichen Handlungsauftrag auf Verfassungsstufe schaffen. Mit diesem differenzierten Ansatz wird auch das Ziel der vorliegenden Volksinitiative – die Erleichterung des Erwerbs von selbst genutztem Wohneigentum – aufgenommen (Vorlage 5994).

4. Inhalt und Beurteilung der Volksinitiative

Die Initiative verlangt, dass mindestens gleich viel selbst genutztes Wohneigentum wie Mietwohnraum entsteht, wenn der Kanton oder Gemeinden Wohnraum selber erstellen bzw. erwerben oder wenn sie dessen Erstellung oder Erwerb durch Dritte fördern. Als Förderung gilt dabei sowohl die Gewährung von Darlehen oder Hypotheken sowie die Abgabe von Bauland und Baurechten an Wohnbauträger als auch eine Beteiligung von Kanton oder Gemeinden an Stiftungen, öffentlichen Anstalten oder anderen juristischen Personen, die Wohnraum erstellen oder erwerben. Ebenfalls an die Auflage gebunden wären Stiftungen, öffentliche Anstalten und andere juristische Personen, die vom Staat oder einer Gemeinde gegründet oder an denen der Staat oder eine Gemeinde eine wesentliche Beteiligung halten oder deren oberste Leitungsorgane durch sie bestimmt werden.

Zunächst gilt es festzuhalten, dass die Regelungen der Wohneigentums-Initiative gegenüber den Gemeinden dann zwingend gelten, wenn sie zusammen mit dem Kanton Wohnbauförderung betreiben oder sie den Wohnungsbau ohne Beteiligung des Kantons fördern, ohne eigene Bestimmungen zu erlassen. Offen bleibt, ob sich die Gemeinden gestützt auf § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung (LS 841) mittels Erlasses eigener Bestimmungen zur Wohnbauförderung im Rahmen der ausschliesslich gemeindlichen Wohnbauförderung den Auflagen gemäss der Wohneigentums-Initiative entziehen können. Im Falle der Annahme der Wohneigentums-Initiative würde bezüglich dieser Frage eine nicht unerhebliche Unsicherheit bestehen. Unabhängig davon gilt es aufzuzeigen, welche Auswirkungen die Initiative sowohl auf den Kanton als auch auf die Gemeinden hätte.

Die in der Initiative vorgesehenen Auflagen würden die Wohnraumpolitik von Kanton und Gemeinden sowie die Erstellung von Wohnraum durch Private stark beeinträchtigen. Von den kantonalen und kommunalen Darlehen zur Subventionierung von gemeinnützigem Wohnungsbau könnten nur noch Bauträger profitieren, die gleichzeitig im selben Umfang Eigentums- wie Mietwohnungen erstellen, unabhängig davon, ob sich dies mit ihren Zielsetzungen und Geschäftsmodellen vereinbaren lässt und lokal überhaupt ein entsprechender Bedarf besteht. Wohnbaugenossenschaften wären gezwungen, ihre Statuten anzupassen, damit sie die mit der Initiative verbundenen Auflagen erfüllen könnten. Auch Gemeinden und Städte, die selber oder über kommunale Stiftungen geeigneten Wohnraum für ihre Bevölkerung zur Verfügung stellen wollen, wären erheblich in ihrem Handlungsspielraum eingeschränkt. In vielen Fällen wären sie wohl daran gehindert, den entsprechend der lokalen Situation optimalen Wohnraum bereitzustellen. An die starre Quote zu-

gunsten von Wohneigentum wären aber auch zahlreiche weitere Akteure wie Stiftungen, öffentlich-rechtliche Anstalten oder andere juristische Personen gebunden, die vom Kanton oder einer Gemeinde gegründet wurden oder an denen der Kanton oder Gemeinden eine wesentliche Beteiligung halten oder deren oberste Leitungsorgane durch sie bestimmt werden. Dazu gehören z. B. kommunale Vorsorgestiftungen oder Stiftungen mit dem Zweck des sozialen Wohnungsbaus. Auch Bauträger, denen die öffentliche Hand Bauland oder Baurechte abgegeben hat, wären davon betroffen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich dabei um dem gemeinnützigen Wohnungsbau verpflichtete Stiftungen und Genossenschaften handelt oder um Bauträger mit (teilweise) gewinnstrebenden Absichten. So wäre auch ein privates Unternehmen betroffen, dem eine Gemeinde Bauland verkauft mit der Absicht, mehr Wohnraum für seine Bevölkerung zu sichern. Das Unternehmen müsste mindestens die Hälfte der erstellten Wohnungen für selbst genutztes Eigentum abgeben, ohne dabei einen über die Investitionskosten hinausgehenden Kaufpreis verlangen zu dürfen. Auch wenn die Zürcher Kantonalbank, die Gebäudeversicherung sowie die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich davon ausgenommen wären, verbliebe noch ein breiter Kreis betroffener privater Akteure, die in ihrer wirtschaftlichen Aktivität und ihren Eigentumsrechten erheblich eingeschränkt wären. Öffentliche Darlehen wären insbesondere für gemeinnützige Bauträger in vielen Fällen keine Unterstützung, sondern ein Hindernis bei der Verfolgung ihrer Ziele. Sie ziehen sich deshalb möglicherweise aus dem Wohnungsbau zurück. Gleiches gilt für heute in der Wohnraumpolitik sehr aktive Gemeinden und Städte. Diesen bliebe zwar unter Umständen die Möglichkeit, vom Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung abweichende Regelungen für die Wohnbauförderung zu erlassen, aber ihre Projekte könnten nicht mehr mit Darlehen der kantonalen Wohnbauförderung unterstützt werden. Insgesamt dürfte deshalb wohl weniger preisgünstiger Wohnraum entstehen. Das Fehlen der kantonalen Wohnbauförderungsdarlehen würde im Besonderen auch bei Ersatzneubauten zum Wegfallen der Anfangsverbilligung führen, womit die Verdrängungseffekte bei Personen mit geringem Einkommen noch verstärkt würden. Schliesslich würde die Initiative auch den Staat in seiner Rolle als Eigentümer einschränken. Der Kanton hält teilweise aus strategischen Gründen Land, das zu einem späteren Zeitpunkt für die Ausübung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist. Ein Teil davon besteht aus Wohnungen. Im Falle der Annahme der Initiative würde der Kanton einen Teil seiner strategischen Landreserve verlieren. Auch viele Gemeinden dürften in ähnlicher Weise betroffen sein.

Die Initiative führt auch nicht zu einer erwünschten Vergrößerung des gesamten Wohnraumangebots, sondern allenfalls zu einer Reduktion von Mietwohnraum zugunsten von Wohneigentum. Damit würde sich

der Wohnraum weiter verringern, der für finanzschwächere Haushalte noch erschwinglich ist, weil für jene Bevölkerungsgruppe Wohneigentum – wenn auch preisgünstig – aufgrund der Tragbarkeitsanforderungen oftmals ausserhalb der finanziellen Möglichkeiten liegt.

Weiter sieht § 8g der Initiative vor, dass die Wohnbauträger transparente Regeln für das Auswahlverfahren der Käuferinnen und Käufer erlassen und der Staat deren Einhaltung prüft. Es ist jedoch weder verhältnismässig noch zweckmässig, dass der Staat eine Vielzahl von unterschiedlichen Regeln überprüft, die einzelne Private erlassen. Ohnehin wäre die Umsetzung der Initiative mit einem erheblichen Vergabe- und Kontrollaufwand für den Staat verbunden.

Im Übrigen ist die Initiative auch nur bedingt geeignet, die Preisgünstigkeit des Wohnraums und die Zielgerichtetheit der staatlichen Subvention mittel- bis langfristig zu gewährleisten. Bei staatlich verbilligten Mietwohnungen ist eine gezielte Selektion des Begünstigtenkreises aufgrund der geltenden Einkommens- und Vermögensgrenzen sowie der Belegungsvorschriften dauerhaft gegeben. Dahingegen würde im Falle der mit dieser Gesetzesänderung entstehenden Eigentumswohnungen in Kauf genommen, dass auch Personen von der Verbilligung profitieren, deren Einkommen im Laufe der Besitzdauer die gemäss Gesetz und Verordnung geltenden Obergrenzen übersteigen. Erfüllen Mieterinnen und Mieter von staatlich subventionierten Wohnungen die Anforderungen nicht mehr, wird ihnen die Wohnung gekündigt oder der subventionierte Mietpreis aufgehoben. Ähnliches wäre beim Eigentumsmodell nur unter Inkaufnahme eines schweren Eingriffs in die Eigentumsrechte möglich und wäre zwingend auf Gesetzesstufe zu regeln.

Der Erhalt der Preisgünstigkeit des staatlich geförderten Eigentums wäre ohnehin nur längstens 30 Jahre gegeben. Der im Rahmen der kantonalen Wohnraumförderung entstandene preisgünstige Wohnraum reduzierte sich somit regelmässig. Ist eine Gemeinde oder der Kanton im Falle eines Verstosses gegen die Auflage der Selbstnutzung des Eigentums oder des Verbots des Verkaufs mit Gewinn nicht in der Lage oder nicht gewillt, das ihr bzw. ihm zustehende Kauf- oder Vorkaufsrecht auszuüben, könnte der Wohnraum unter Umständen bereits nach kurzer Zeit der Preisgünstigkeit entzogen werden. Da das Kaufrecht und das Vorkaufsrecht während 30 Jahren seit dem ursprünglichen Wohneigentumserwerb auch in diesem Fall im Grundbuch bestehen bleibt, bedeutet die Nichtausübung des Vorkaufsrechts jedoch nicht, dass der Kanton oder die Gemeinde das Kaufrecht und Vorkaufsrecht gegenüber der neuen Erwerberin oder dem neuen Erwerber verliert. Jedenfalls fällt der Gewinn, der durch die staatliche Subvention noch höher ausfällt als üblich, spätestens nach 30 Jahren einer Einzelperson bzw. einem einzigen Haushalt und nicht der Allgemeinheit zu.

Insgesamt steht fest, dass die mit der Initiative vorgeschlagene Gesetzesänderung den Handlungsspielraum zahlreicher öffentlicher und privater Akteure im Wohnungsbau unverhältnismässig einschränken und damit die Adressierung der lokal vorhandenen Bedürfnisse und Nachfrage deutlich erschweren würde. Der Wohnraum für finanziell schwächere Haushalte würde zusätzlich reduziert. Das Initiativbegehren ist deshalb ein ungeeignetes Mittel, um die Verfügbarkeit von Wohnraum allgemein zu erhöhen und damit für eine Entspannung auf dem Wohnungsmarkt zu sorgen.

Der Regierungsrat anerkennt das Anliegen der Initiative, Wohneigentum wieder für mehr Bevölkerungskreise erschwinglich zu machen. Der Weg führt aber aus seiner Sicht nicht über zusätzliche Vorschriften.

Eine Möglichkeit für die Unterstützung kaufwilliger Personen bietet die «Starthilfe-Initiative», die eine Förderung von erschwinglichem Wohneigentum mithilfe von staatlichen Bürgschaften fordert und vom Regierungsrat unterstützt wird (Vorlage 5995). Damit soll das bereits heute im Gesetz vorgesehene, aber in der Praxis mangels Nachfrage eingestellte Bürgschaftsmodell in einer vereinfachten Form neu lanciert werden. Um die Verhältnisse auf dem Immobilienmarkt aber spürbar zu entspannen, sind Massnahmen, die Anreize setzen, um das Wohnraumangebot allgemein auszudehnen, unerlässlich. Damit entsteht mehr Wohnraum für alle, was mittel- und langfristig auch für eine Entspannung auf dem Wohneigentumsmarkt sorgt. Dazu gehören Massnahmen zum Abbau von Hindernissen und zur Verkürzung der Verfahrensdauer im Bau- und Planungsrecht. Mit dem Gegenvorschlag zur «Wohnungsinitiative» soll der Regierungsrat verpflichtet werden, innerhalb einer Frist von drei Jahren geeignete Massnahmen zu prüfen und dem Kantonsrat die erforderlichen Gesetzesänderungen vorzulegen (Vorlage 5994).

Flankierend und im Sinne einer Sofortmassnahme soll mit den Mitteln der kantonalen Wohnbauförderung dafür gesorgt werden, dass auch Wohnraum für Haushalte mit geringem Einkommen zur Verfügung steht. Da Wohneigentum für diese Bevölkerungsgruppe in den meisten Fällen ausser Reichweite liegt, kann dies nur über die Förderung von gemeinnützigen Mietwohnungen geschehen. Zu diesem Zweck hat der Regierungsrat dem Kantonsrat beantragt, mit dem Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen im Kanton Zürich», den Rahmenkredit der kantonalen Wohnbauförderung von 180 Mio. auf 360 Mio. Franken zu verdoppeln (Vorlage 5969).

Mit den vom Regierungsrat verabschiedeten Vorlagen wird das Angebot an erschwinglichem Wohneigentum im Kanton Zürich gefördert, ohne dafür ein kompliziertes Regelwerk mit den beschriebenen negativen Begleiterscheinungen einzuführen. Aus diesen Gründen ist die Initiative, soweit sie gültig ist, abzulehnen und auf einen Gegenvorschlag ist zu verzichten.

5. Finanzielle Auswirkungen der Volksinitiative

Dem Kanton würde ein zusätzlicher administrativer Aufwand aus der Ausübung seiner Kontrollfunktion in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften zum Kaufpreis, zu den Vergabekriterien und der Einhaltung des Vorbehalts der Selbstnutzung erwachsen. Zusätzlich bestünde beim Kanton mindestens ein temporärer Kapitalbedarf zur Ausübung des Kaufs- bzw. Vorkaufsrechts (§ 8i Abs. 1 lit. a und b). Von dieser Option müsste der Kanton Gebrauch machen, will er sicherstellen, dass die Preisgünstigkeit des betreffenden Wohnraums langfristig erhalten bleibt. Auch die Gemeinden müssten über entsprechende Finanzierungsmöglichkeiten für den Rückkauf von Objekten verfügen, die mit kommunaler Förderung oder Beteiligung entstanden sind. Zu diesem Zweck müssten der Kanton und die Gemeinden entsprechende Liquiditätsreserven bilden.

Hingegen würde die Initiative wohl zu einem Rückgang der kantonalen und teilweise kommunalen Wohnbauförderungsdarlehen führen, weil die Wohnbauförderung durch das Erfordernis einer Eigentumsquote für potenziell Begünstigte zu komplex bzw. nicht mehr auf die Bedürfnisse gemeinnütziger Bauträger ausgerichtet wäre. Dies würde zwar den kantonalen und die kommunalen Haushalte entlasten, könnte aber aufgrund des mutmasslichen Rückgangs von Wohnraum für Haushalte mit geringem Einkommen zu höheren Kosten im Sozialbereich führen.

6. Regulierungsfolgeabschätzung

Gemäss Gesetz zur administrativen Entlastung von Unternehmen (LS 930.1) ist der administrative Aufwand von Unternehmen bei der Erfüllung von Vorschriften möglichst gering zu halten. Eine Regulierungsfolgeabschätzung ist nach § 5 Abs. 1 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.11) bei neuen und zu ändernden kantonalen Erlassen durchzuführen, die voraussichtlich Unternehmen administrativ belasten werden. Die folgenden Abschnitte beschreiben die Auswirkungen einer Annahme der Volksinitiative auf die Unternehmen.

6.1 Administrativer Aufwand

Von den mit der Volksinitiative vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wären alle Unternehmen betroffen, die Wohnungsbau betreiben oder finanzieren und dafür in irgendeiner Form von der öffentlichen Hand unterstützt werden. Dazu gehören auch Stiftungen, öffentliche Anstalten und andere juristische Personen, die vom Staat oder von einer Gemeinde gegründet oder deren oberste Leitungsorgane durch sie bestimmt werden, sowie Unternehmen, denen der Kanton oder eine Gemeinde Bauland oder Baurechte abgetreten oder verkauft hat. Sie wären vor allem dadurch

belastet, dass sie nicht mehr aufgrund der erwarteten Nachfrage Wohnraum erstellen könnten, sondern allenfalls ein Angebot schaffen müssten, das nicht dem Bedarf auf dem Markt oder ihren Geschäftsmodellen entspricht. Dies erhöht die Komplexität der Vorhaben und führt zu einem beträchtlichen finanziellen und administrativen Mehraufwand in der Projektentwicklung.

6.2 Regulierungsbilanz

Die betroffenen Akteure wären in ihrer Wirtschaftsfreiheit eingeschränkt. Die Erfüllung der starren Auflagen wäre mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden. Die Folgen wären insbesondere für gemeinnützige Wohnbauträger unverhältnismässig, da die Regelung weitgehend in Konflikt mit ihren statutarischen Zielen steht. Es ist deshalb fraglich, inwiefern die Initiative tatsächlich zu einem spürbaren Anstieg der Anzahl Eigentumswohnungen führen würde. Zumal auch damit zu rechnen ist, dass sich Bauträger durch den Verzicht auf öffentliche Darlehen der Vorgabe zur Erstellung eines Mindestanteils an Eigentumswohnungen entziehen. Damit würde wohl der Umfang des preisgünstigen Wohnraums zurückgehen und auch allgemein keine Anreize für die Ausdehnung des Wohnraumangebots gesetzt. Der Regierungsrat will das Problem der Wohnraumknappheit hauptsächlich mit Massnahmen, die das Angebot ausdehnen, sowie mit dem Ausbau bisheriger Instrumente der Wohnbauförderung angehen. Dies ist effizienter und effektiver als die mit der Initiative vorgeschlagene Regelung.

6.3 Vollzug

Bei Annahme der Initiative hätte der Regierungsrat die Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Diese wären aufgrund der Kontrollfunktion des Kantons, der notwendigen Eigentumsbeschränkungen einschliesslich des Kauf- und Vorkaufsrechts von Kanton und Gemeinden voraussichtlich sehr komplex.

7. Antrag

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die kantonale Volksinitiative «Wohneigentum wieder ermöglichen (Wohneigentums-Initiative)» für teilweise ungültig zu erklären und, soweit sie gültig ist, den Stimmberechtigten ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Natalie Rickli Kathrin Arioli